



Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e.V.

im Deutschen Aero Club e.V.

FAG Kaltenkirchen e.V., Königstr. 9, 24568 Kaltenkirchen

Flugbetriebsordnung für das Modellfluggelände am Wodansberg

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2017)

Allgemeines

Die **Benutzung des Modellfluggeländes** ist grundsätzlich nur Mitgliedern der FAG gestattet. Ausgenommen sind Teilnehmer an Veranstaltungen der FAG und Gäste. Für Gäste erteilt der Flugleiter (siehe unten) die Fluggenehmigung. Ist kein Flugleiter anwesend, entscheidet der Vorstand hierüber. Zuschauer haben sich in dem dafür vorgesehenen Bereich aufzuhalten.

Das Gelände darf grundsätzlich nicht außerhalb des Parkplatzes befahren werden. Ausnahmen sind z.B. für Anlieferungen bei Veranstaltungen möglich. Das **Parken** der Kraftfahrzeuge und Wohnwagen hat auf dem Parkplatz an der Südseite des Geländes zu erfolgen. Im Rahmen von Veranstaltungen und nach Absprache mit dem Vorstand ist das Campen auf der Fläche vor dem Vereinsheim gestattet.

Im **Vereinsheim** befinden sich eine Toilette und ein Telefon. Vor Benutzung der Toilette muss sichergestellt werden, dass sich genug Wasser im Vorratstank befindet. Die Wasserpumpe befindet sich in der Küche des Vereinsheims. Die Mitglieder, die im Besitz eines Schlüssels sind, sind dafür verantwortlich, dass das Vereinsheim, der Container und der Tower nach Verlassen des Geländes verschlossen sind und die Alarmanlage scharf geschaltet ist. Im Vereinsheim besteht **Rauchverbot**.

Am Container befindet sich eine **Erste-Hilfe-Ausrüstung**. Für Notrufe ist der Standort des Geländes am Container beschrieben. Das Modellfluggelände ist auf einer gezeichneten Karte, die Teil dieser Flugbetriebsordnung ist, dargestellt.

Die vereinseigene **Schleppmaschine** darf nur von einem vom Vorstand bestimmten Personenkreis betrieben werden, die vereinseigenen **Elektrowinden** nur von eingewiesenen Mitgliedern.

Die Nutzung des Modellfluggeländes und der Flugbetrieb erfolgen unter Beachtung und **aktiver Verfolgung des Natur- und Umweltschutzes** und aller hierzu gültigen Bestimmungen.

Jedes Mitglied ist angehalten, von sich aus auf Sauberkeit und Ordnung auf dem Gelände zu achten und seinen **Müll** nicht auf dem Gelände zu hinterlassen. **Hunde sind anzuleinen**.

Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung können durch Ermahnung oder durch ein zeitlich befristetes Flugverbot geahndet werden. Wiederholte oder grobe Verstöße können nach den Bestimmungen der Vereinssatzung zum Vereinsausschluss führen.

Flugbetrieb

Alle Teilnehmer am Flugbetrieb (Piloten) müssen eine gültige **Modellhalterhaftpflichtversicherung** haben. Der Flugleiter hat das Recht, dieses Dokument zu überprüfen.

Modell und Pilot haben sich in einem Zustand zu befinden, der sicheres Fliegen ermöglicht.

Der Flugbetrieb darf nur unter Sichtflugwetterbedingungen durchgeführt werden. Jeder Pilot muss Standort und Fluglage seines Modells jederzeit sicher erkennen können.

Zugelassen sind Flugmodelle mit einem Abfluggewicht von bis zu 25 Kilogramm.

Modelle mit Verbrennungsmotor dürfen nur bis Sonnenuntergang betrieben werden. Sie müssen einen **wirksamen Schalldämpfer** haben und den aktuell gültigen **Lärmschutzbestimmungen** entsprechen.

Es dürfen sich nicht mehr als drei Modelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft befinden. Das **Auftanken** der mit Verbrennungsmotor betriebenen Modelle hat in einem geschlossenen Kraftstoffsystem bzw. über den hierfür vorgesehenen Kraftstoff-Auffangwannen auf der gepflasterten Fläche neben dem Tower zu erfolgen; Schleppmaschinen können auch am Container betankt werden.

Die Piloten haben sich grundsätzlich in einer Gruppe zusammenzustellen. Abweichungen sind mit dem Flugleiter abzusprechen. **Starts und Landungen sind laut anzusagen.** Am Container befindet sich ein **Schaubild**, das die Lage der Platzrunden bei den entsprechend der Windrichtung in Betrieb befindlichen Start-Landebahnen anzeigt. Diese **Einteilung des Luftraums** dient dem Interessenausgleich unter den Piloten und gewährleistet gleichzeitig einen gefahrlosen parallelen Betrieb von Segelflug- und Motorflugmodellen.

Bei laufendem F-Schlepp-Betrieb haben sich grundsätzlich **alle** Piloten an der Startstelle der Segelflugmodelle aufzuhalten, unabhängig von der Art ihrer Flugmodelle. Ausgenommen hiervon sind die Piloten, die eine eigene Startfläche benötigen (z.B. Helikopter- und DLG-Piloten); diese Piloten fliegen in Absprache mit dem Flugleiter und den Segelflugpiloten in erforderlicher Entfernung zum F-Schlepp-Betrieb. Piloten, die nicht während des F-Schlepp-Betriebs fliegen möchten oder aus Sicherheitsgründen nicht können (z.B. Jet-Piloten), ist das Fliegen durch **zeitlich angemessene Unterbrechungen des F-Schlepp-Betriebs** zu ermöglichen.

Beim Windenbetrieb oder der Benutzung einer anderen Hochstarteinrichtung müssen sich die Segelflugpiloten mit den anderen Piloten auf dem Flugfeld absprechen, um Gefährdungen durch die Leinen auszuschließen. Nach dem Start haben sie sich bei den anderen Piloten aufzuhalten. Der Aufbau der Winden und anderer Hochstarteinrichtungen hat so zu erfolgen, dass die gültige Start-Landebahn nicht beeinträchtigt wird.

Das Kopterfliegen ist auch auf der abseits des Flugfeldes in süd-westlicher Richtung gelegenen **Heli- und Multikopter-Trainingsfläche** und parallel zum laufenden Flugbetrieb auf dem Flugfeld zulässig; der Luftraum über der Trainingsfläche darf jedoch nicht so weit verlassen werden, dass der Flugbetrieb auf dem Flugfeld beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Flächenmodelle aus westlicher Richtung gelandet werden müssen.

Alle Flugmodelle dürfen die Kreisstraße Schmalfeld - Lentförden, den Parkplatz, den Zuschauerbereich und das Vereinsheim nicht in niedriger Höhe überfliegen. Das Überfliegen der Autobahn ist generell verboten.

Das Überfliegen der in südlicher und in östlicher Richtung an das Modellfluggelände angrenzenden **Biotopeflächen** in niedriger Höhe ist nur zulässig, wenn es unbedingt erforderlich ist, z.B. beim Starten und Landen.

Die bei dem Parkplatz befindliche gemähte Grasfläche ist ausschließlich für den Windenstart bei nördlicher Windrichtung vorgesehen. Die Piloten haben sich jedoch nach dem Start auf das Flugfeld zu begeben. Ansonsten ist das Fliegen auf dieser Grasfläche aufgrund der möglichen Gefährdung von Personen und Fahrzeugen verboten.

Flugleiter

Ab der **Anwesenheit von drei Piloten** ist ein Flugleiter für die Überwachung des Flugbetriebs erforderlich. Zu diesem Zeitpunkt ist einer von ihnen **aus der Gruppe heraus** zum Flugleiter zu bestimmen. Das Steuern **aller** Modelle mit Ausnahme der Koptermodelle auf der Trainingsfläche (s. o.) hat dann an den Start-Landebahnen zu erfolgen.

Der Flugleiter muss volljährig sein. Ist von den anwesenden drei Piloten keiner volljährig, so hat der erste auf dem Flugfeld erscheinende volljährige Pilot den Flugleiterdienst wahrzunehmen. Der Flugleiter kann während des laufenden Flugbetriebs wechseln (Näheres dazu siehe unten zum Flugbuch).

Für die **Kennzeichnung des Flugleiters** befindet sich im Flugbuchkasten am Container eine Armbinde.

Der Flugleiter überwacht in Vertretung des Vorstands die Einhaltung dieser Flugbetriebsordnung und sorgt insbesondere durch

- Bestimmung der gültigen Start-Landebahn,
- die Einteilung des Platzes und ggf.
- der Startreihenfolge

für einen reibungslosen Flugbetrieb sowie für einen Interessenausgleich unter den Piloten.

Darüber hinaus **erteilt er Gästen eine Fluggenehmigung**, wenn der Nachweis einer gültigen Modellhalterhaftpflichtversicherung vorliegt und das entsprechende Modell einen sicheren Flugbetrieb offenkundig ermöglicht.

Während des Trainings der Jugendgruppe jeden Freitagnachmittag übt der jeweilige Betreuer der Jugendgruppe die Aufgaben des Flugleiters aus. Mitglieder, die nicht der Jugendgruppe angehören, dürfen das Flugfeld nur mit Zustimmung des Betreuers nutzen.

Die Piloten müssen den Anordnungen des Flugleiters Folge leisten; sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Flugleiter jederzeit bei seiner Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Flugbetriebsordnung **aktiv zu unterstützen**.

Der Flugleiter kann Piloten, die gegen diese Flugbetriebsordnung verstoßen, vom Flugbetrieb an dem betreffenden Tag ausschließen.

Flugbuch

Das am Container ausliegende Flugbuch ist ein Dokument, für das der Flugleiter verantwortlich ist. Es besteht aus losen Blättern. Ab der Anwesenheit von drei Piloten ist für den jeweiligen Flugtag ein Blatt anzulegen. **Jeder Pilot ist verpflichtet, sich vor dem ersten Start in das Flugbuch gemäß der dortigen Vorgaben einzutragen.**

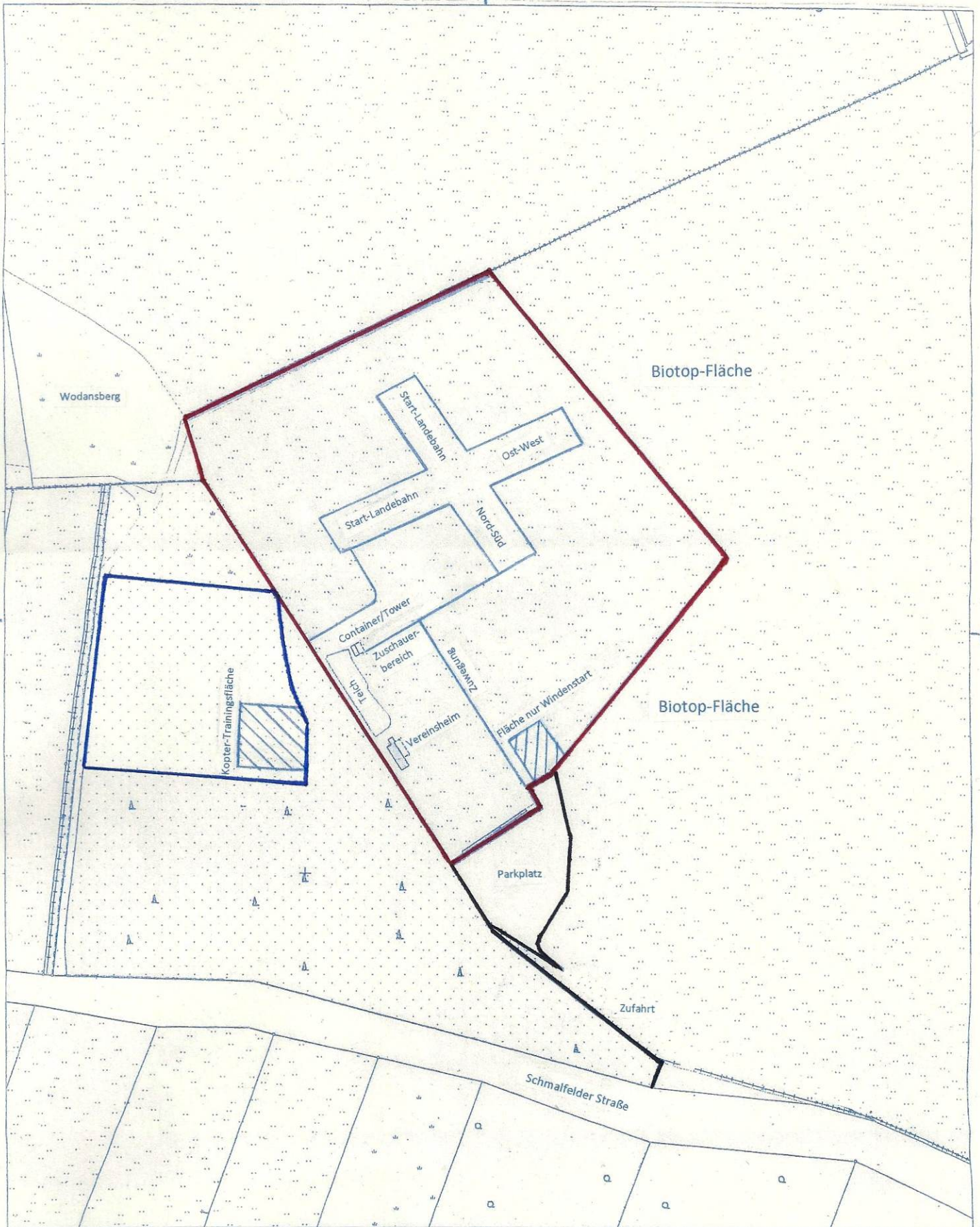
Die **Übernahme des Flugleiterdienstes** dokumentiert der Flugleiter im Flugbuch mit seinem Namen und der Angabe von Datum und Uhrzeit. Besondere Vorkommnisse vermerkt er ebenfalls im Flugbuch. Je nach Schwere des Vorkommnisses hat er den Vorstand unverzüglich zu informieren.

Die **Beendigung des Flugleiterdienstes** dokumentiert der Flugleiter im Flugbuch mit der Angabe der Uhrzeit und seiner Unterschrift. Wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin ein Flugleiter gemäß dieser Flugbetriebsordnung erforderlich ist, hat der Flugleiter dafür zu sorgen, dass ein Nachfolger zur Verfügung steht. Auch hierbei haben ihn alle Piloten **aktiv zu unterstützen**. Der **Wechsel des Flugleiters** ist im Flugbuch entsprechend zu dokumentieren.

Wenn kein Flugbetrieb mehr stattfindet, der die Anwesenheit eines Flugleiters erfordert, steckt der Flugleiter das Flugbuchblatt in den hierfür vorgesehenen Kasten am Container. Der Kasten wird vom Vorstand regelmäßig geleert. Die einzelnen Blätter werden vom Vorstand abgeheftet und zwei Jahre lang aufbewahrt.

Karte zur Flugbetriebsordnung der FAG Kaltenkirchen e.V.

N



Wodansberg

Biotop-Fläche

Start-Landebahn

Ost-West

Start-Landebahn

Nord-Süd

Container/Tower

Zuschauerbereich

Tisch

Zugänge

Vereinsheim

Fläche nur Windenstart

Biotop-Fläche

Kopter-Trainingsfläche

Parkplatz

Zufahrt

Schmalfelder Straße

S